

RICHTLINIE

RICHTLINIE DES DEPARTEMENTS FÜR GESUNDHEIT, SOZIALES UND KULTUR BETREFFEND DIE KANTONALE SUBVENTIONIERUNG VON BAU UND ERWEITERUNGSARBEITEN VON PFLEGEHEIMEN UND TAGES- UND NACHTPFLEGESTRUKTUREN

1. ZIEL

Die vorliegenden Richtlinien legen die Modalitäten für die Subventionierung der berücksichtigten Kosten für Bau- oder Erweiterungsarbeiten von Pflegeheimen und Tagesund Nachtpflegestrukturen fest.

2. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- Gesetz über die Krankenanstalten und -institutionen (GKAI) vom 13. März 2014.
- Gesetz über Langzeitpflege vom 14. September 2011.
- Gesetz betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (kGIVöB) vom 8. Mai 2003.
- Verordnung über die Planung und die Finanzierung der Langzeitpflege vom 15. Oktober 2014.
- Subventionsverordnung vom 14. Februar 1996.
- Richtlinie über die Rahmenbedingungen für die Räumlichkeiten in Pflegeheimen.

3. SUBVENTIONIERUNGSBEDINGUNGEN

Die Subventionierung des Kantons untersteht den Bedingungen, die im Gesetz über die Langzeitpflege und im GKAI festgelegt sind. Es handelt sich insbesondere um die nachstehenden Bedingungen:

- Nicht gewinnorientierte T\u00e4tigkeitsbereiche;
- Anerkennung in der Gesundheitsplanung des Staatsrates.

4. Investitions subventionen

4.1. Ermittlung der Subventionen für Bau- oder Erweiterungsarbeiten

Kurzzeitaufenthaltsbetten, Langzeitaufenthaltsbetten, Nachtpflegestrukturen

Die Subventionierung von Betten für Kurz- und Langzeitaufenthalte sowie Betten in Tages- und Nachtpflegestrukturen wird mit einem Pauschalbetrag festgelegt. Der maximal berücksichtigte Pauschalbetrag pro Bett wurde am 1. Oktober 2022 auf CHF 303'341.-. festgelegt. Er ist an den Schweizerischen Baupreisindex gekoppelt. Dieser Pauschalbetrag umfasst keine nicht subventionsberechtigten Kosten wie Vorbereitungsarbeiten, Bodenanalysen, Wasser-, Abwasser- und Stromanschlüsse und Zufahrten (BKP 1); ausser wenn es sich um Abbrucharbeiten für einen Umbau



oder Neubau handelt, Bauzinsen (BKP 5); Verwaltungskosten: Grundstein, Aufrichtefest, Einweihung, Versicherungen, Gebühren, mit Ausnahme der Wettbewerbskosten (BKP 5).

Plätze Tagespflegestrukturen

Der berücksichtigte Pauschalbetrag für die kantonale Subventionierung beträgt 50% des für Nachtpflegestrukturen festgelegten Betrags.

4.2. Ermittlung der Subventionen für Bauland für den Bau von Kurz- und Langzeitaufenthaltsbetten, Tages- und Nachtpflegestrukturen

Die für die kantonale Subventionierung berücksichtigten Kosten für Grundstücke (Eigentum der Institution oder aufgrund Baurecht) werden pro Bett und pro Platz pauschal auf CHF 20'000.-- festgelegt. Dieser Betrag ist nicht indexiert.

4.3. Ermittlung der Subventionen für Renovierungs- oder Umbauarbeiten

Die kantonale Subventionierung für Renovierungs- oder Umbauarbeiten wird auf der Grundlage der berücksichtigten Kosten festgelegt. Der zur Subventionierung zugelassene Höchstbetrag darf die für einen Neubau anerkannte Höchstpauschale nicht überschreiten. Eine Kürzung pro rata temporis über 40 Jahre wird vorgenommen, wenn das bestehende Gebäude über eine noch nicht abgeschriebene kantonale Subvention verfügt.

4.4. Teuerung

Die Entwicklung des schweizerischen Baupreisindexes wird wie folgt berücksichtigt:

- Zwischen dem Subventionsentscheid und dem Baubeginn werden 100% der Indexentwicklung anerkannt.
- Zwischen Baubeginn und Inbetriebnahme werden zwei Drittel der Summe des arithmetischen Mittels aller Indexdifferenzen in diesem Zeitraum anerkannt.

5. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Die in Anwendung der vorliegenden Richtlinien gewährten Subventionen werden in Raten gemäss dem Fortschritt der Arbeiten sowie den finanziellen und budgetären Möglichkeiten des Kantons ausbezahlt. Der Restbetrag wird nach der Genehmigung der Schlussabrechnung überwiesen.

6. ZWECKÄNDERUNGEN

Im Falle einer Zweckänderung im Zeitraum von 40 Jahren kann der Staatsrat eine anteilige Rückübertragung der Subventionen verlangen.

7. KONTROLLEN UND SANKTIONEN

Der Kanton kontrolliert die subventionierten gemeinnützigen Krankenanstalten und -institutionen gemäss dem Gesetz über die Krankenanstalten und -institutionen (GKAI) auf die Einhaltung der Aufgaben, des Budgets, der Rechnung und der Verwendung der Subventionen.

Falls die durchgeführten Kontrollen Verstösse gegen die Gesetzgebung aufzeigen, werden die gewährten Subventionen für gemeinnützige Krankenanstalten und -institutionen vom Staatsrat auf Vorschlag des Departements für Gesundheit reduziert, suspendiert oder aufgehoben.

8.SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die vorliegenden Richtlinien treten am 1. Oktober 2022 in Kraft. Die beim Inkrafttreten hängigen Verfahren (d.h. Verfahren ohne Subventionsentscheid) werden nach den neuen Bestimmungen weitergeführt.

Sie annullieren und ersetzen die Richtlinien des Departements vom 8, Februar 2012.

20. Sep. 2022

Mathias Reynard Staatsrat